

DISCLAIMER:

Diese Information wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für die darin enthaltenen Inhalte wird weder für Vollständigkeit noch Richtigkeit eine Gewährleistung oder Haftung übernommen. Eine individuelle Beratung wird hiermit nicht ersetzt.

Stand: März 2014

**Allgemeine Hinweise bei Einvernahmen & Vernehmungen
im Strafverfahren (Gericht / Verwaltungsbehörde):**

- Zunächst abklären, ob man als Zeuge/Auskunftsperson oder als Verdächtiger vernommen wird. Bei einer Vernehmung als Verdächtiger rückfragen, welcher Verdacht konkret besteht, wenn nicht schon aus einer Akteneinsicht bekannt. Man hat ein Recht zu erfahren, was einem – zumindest verdachtsweise – vorgeworfen wird. Hierbei sollte man sich nicht mit einem bloßen Verweis auf irgendeinen Paragraphen begnügen, sondern die Verdachtsmomente darstellen lassen. Fragen Sie möglichst viel, sagen Sie selbst wenig.
- Der Beamte, der Sie einvernimmt, ist nicht Ihr Freund – egal wie freundlich und höflich er sich gibt und Sie ihn sogar sympathisch finden. Er macht (im Idealfall) seine Pflicht und versucht möglichst viel in Erfahrung zu bringen. Dazu ist er geschult. Verwechseln Sie nicht Freundlichkeit mit Hilfsbereitschaft in Ihrem Interesse. Auch über informelle „Plaudereien“ können rasch unliebsame Informationen preisgegeben werden, die mittels Aktenvermerk schnell zum Gegenstand von Ermittlungen werden. Was einmal gesagt wurde, kann nicht mehr zurückgenommen werden.
- Vor der Aussage/Einvernahme Akteneinsicht nehmen (lassen) und mit dem zuständigen Beamten sprechen. Ist eine schriftliche Äußerung auch möglich (allenfalls zur besseren Vorbereitung/Ergänzung der Einvernahme)? Welche Themen sollen behandelt werden? Sollen Unterlagen mitgebracht werden? Welche? Bestehen Verschwiegenheitspflichten?
- Vertrauensperson (Anwalt) zur Einvernahme mitnehmen!
- Sich selbst auf die Einvernahme gut vorbereiten! Akt genau lesen? Urkunden nochmals ansehen, Zeitschiene durchgehen, Kalender ansehen, E-Mails prüfen etc. Nehmen Sie solche Unterlagen aber nur dann zur Einvernahme mit, wenn Sie diese auch wirklich vorlegen wollen!
- Ausgeruht und fit zur Vernehmung kommen, sich auf das Thema konzentrieren und gedanklich nicht schon beim nächsten Termin sein. Vernehmungen können auch eine Geduldsfrage sein. Wenn man schon 6 Stunden sitzt lässt man sich zu leicht aus Zeitdruck aus dem Konzept bringen. Lieber von vornherein klarstellen, dass man nur eine bestimmte Zeit sich freigehalten hat und dann auch konsequent die

Einvernahme abbrechen und einen Ersatztermin vereinbaren anstelle übermüdet oder gestresst alles fertig zu machen. Wird man im Laufe der Einvernahme nach mehreren Stunden müde oder unkonzentriert, ebenfalls besser abbrechen und neuen Termin vereinbaren

- Die wesentlichen Leitlinien der eigenen Verantwortung sollten klar sein und „sitzen“. Diesen „Grundtenor“ sollte ich in mindestens 3 ähnlichen – aber miteinander stimmigen – Darstellungen jederzeit wiedergeben können.
- Grundsätzliche Frage vorher klären: Will ich als Beschuldigter überhaupt (jetzt) aussagen? Wie weit / bis wann? Wann entschlage ich mich? Will ich mich nur schriftlich äußern? Etwaige Verschwiegenheitspflichten oder Entschlagungsrechte vorher klären!
- Hat man bereits früher ausgesagt, sollte man als Verdächtiger gründlich überlegen, ob man nicht auf die frühere Aussage verweist und im übrigen höflich mitteilt, dass man vorerst keine ergänzenden Aussagen macht. Der Anwalt hat möglicherweise abgeraten auszusagen.
- Stets ruhig bleiben und sich durch aggressive oder beleidigende Bemerkungen nicht aus der Reserve locken lassen.
- Nicht zu schnell und zu viel sprechen! Das Wichtige (und Richtige) gehört ins Protokoll. Letztlich zählt nicht alleine, was man gesagt hat, sondern was das Gegenüber verstanden UND protokolliert hat. Daher laufend nur so viel und so schnell sprechen, dass eine geordnete Protokollierung möglich ist. Auf die Protokollierung laufend achten. Wenn diese nicht exakt das wiedergibt, was man gemeint hat, dann gleich korrigieren.
- Gelegentlich wird einem vorgehalten, dass man sich widerspreche, verdächtig mache, falsch oder strafbar verhalten haben könnte etc. Nicht unnötig einschüchtern lassen! Ist man verwirrt oder kann das nicht mit Sicherheit aufklären, antwortet man am besten: „Wenn Sie meinen, dass mir hier etwas vorzuwerfen ist, möchte ich zu diesem Punkt vorerst nichts mehr sagen. Ich teile ihre Anschuldigungen jedoch nicht, hierbei müssen ihnen Fehlinformationen oder ein Missverständnis vorliegen. Ich werde mir das in Ruhe ansehen und überlegen.“
- Die wesentlichen Leitlinien der eigenen Verteidigung und der eigenen Aussage stets im Auge behalten. Bevor man sich zu sehr in Details verliert, lieber öfter auf das „Grundthema“ der eigenen Verantwortung zurückkommen. Auch wenn man einmal spontan nicht weiter weiß, entweder nichts sagen oder den Grundtenor der Verantwortung wiederholen, wenn es dazu passt.
- Sollte man sich tatsächlich in einen Widerspruch verwickeln, bestehen zumindest weitere 2 Möglichkeiten:
 - Mitteilen, dass man sich möglicherweise geirrt hat und zu diesem Punkt nichts weiter sagen könne/wolle, sondern erst in Unterlagen nachsehen müsse.

- Festhalten, dass man die letzte Aussage nicht so getätigt habe / unrichtig oder unvollständig verstanden/protokolliert werde oder man jetzt erkenne, dass ein Missverständnis vorliegt. Möglicherweise ist auch „alles viel komplizierter“ und man muss noch einmal ganz von vorne anfangen.
- Fragen zu den persönlichen Verhältnissen, insbesondere dem Vermögen und Einkommen, müssen nicht beantwortet werden. Antwort: „Zu meinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen möchte ich keine Angaben machen.“ (Beim Finanzamt: „Niemand kennt diese besser als Sie.“)
- Keine Vermutungen oder Schlussfolgerungen anstellen oder sich zu solchen hinreißen lassen. Was man nicht aus eigener Wahrnehmung aussagen kann, weiß man eben nicht. („Da kann ich nur spekulieren/vermuten, was nicht meine Aufgabe ist.“, „Das müssen Sie schon XY selbst fragen.“)
- Was andere Zeugen oder Verdächtige allenfalls gewusst haben oder gewusst haben könnten, soll die Behörde diese Personen selbst fragen. (Klassische Antwort: „Das müssen Sie XY selbst fragen.“)
- Nur auf konkrete Fragen kurz und bündig antworten. Nicht ausschweifen. Nichts erzählen, was nicht ausdrücklich gefragt wird.
- Sich nicht durch Suggestivfragen festnageln lassen. Suggestivfragen sind bereits alle Fragen, die nur mit ja oder nein zu beantworten sind. Suggestivfragen wörtlich protokollieren lassen!
- Lassen sich Fragen nicht undifferenziert beantworten, kann man dies durchaus klarlegen. („Diese Frage kann man nicht so einfach beantworten.“, „Hier müssen Sie schon unterscheiden.“, „Diese Frage kann ich Ihnen so nicht beantworten.“)
- Keine Fangfragen beantworten. Mit Fangfragen werden nicht zugestandene Tatsachen unterstellt (zB „Wann haben Sie mit der Manipulation der Kassa aufgehört?“).
- Werden mehrere Fragen auf einmal gestellt, erst einmal klar stellen welche Frage nun beantwortet werden soll bzw. in welcher Reihenfolge man welche Frage beantwortet. Allenfalls „rückzufragen“ („Das waren aber jetzt gleich mehrere Fragen. Welche Frage soll ich denn zuerst beantworten?“)
- Nicht versuchen bei unpräzisen Vorhalten, Vorwürfen etc. sich ohne genaue Fragestellung zu verteidigen. Diesfalls zB die Gegenfrage stellen: „Was konkret fragen Sie mich damit? Was konkret wollen Sie wissen?“.
- Werden einem lange Texte, fremde Aussagen, Berechnungen, Tabellen oder dergleichen vorgehalten, die man nicht schon gut kennt, dazu keine Stellungnahme abgeben. Meist ist darin zuviel und zuviel Neues enthalten als dass man dazu

schnell etwas sagen kann. Die Behörde hätte einem diese Unterlagen ja zur Vorbereitung rechtzeitig vorab geben können.

- Allenfalls die Frage wiederholen lassen („Habe ich jetzt nicht ganz verstanden? Könnten Sie dies bitte wiederholen?“ etc.) Dies gibt Zeit zum Nachdenken über die Antwort und vermeidet Missverständnisse. Gleiches gilt auch für Getränke- oder Zigarettenpausen.
- Gegenfragen sind keine Antwort, können aber zum Zeitgewinn eingesetzt werden und vielleicht auch Informationen der Polizisten offen legen. Z.B.: „Worauf wollen Sie hinaus?“, „Was hat dies für einen Zusammenhang mit dieser Sache?“, „Können Sie mir die Frage erklären?“, „Ich verstehe nicht ganz...“
- Meist werden erst allgemeine Fragen gestellt, um danach auf konkrete Details oder bereits vorliegende Ermittlungsergebnisse einzugehen oder Widersprüche aufzuzeigen. Versuchen Sie rechtzeitig zu erkennen, wohin die Richtung der Fragen geht.
- Bei heiklen, schwierigen oder unklaren Punkten kann (als Verdächtiger) allenfalls geantwortet werden: „Dies kann ich ohne Unterlagen nicht sagen. Dies liegt bereits erhebliche Zeit zurück, da müsste ich erst in meinen Unterlagen nachsehen. Dies ist mir aus dem Kopf nicht mehr genau erinnerlich.“
- Bei wiederholenden Fragen (allenfalls in andere Worte gekleidet) höflich mitteilen, dass man diese Frage bereits beantwortet hat und nichts hinzufügen könne.
- Gelegentlich teilt man mit, dass man zu einem Thema nichts wisse. Dennoch werden zu diesem Thema weitere Detailfragen gestellt. Auch hier nochmals kurz und bestimmt darauf verweisen, dass man nichts sagen könne. Nicht versuchen, sich doch noch irgendetwas „zusammen zu reimen“.
- Sollten sich im Zuge der Vernehmung Beschuldigungen oder Verdachtsmomente gegen einen selbst ergeben, mitteilen: „Dazu möchte ich nichts sagen.“, „Sie müssen verstehen, dass ich zu diesem Punkt keine Aussage machen kann.“ etc.
- Schließlich sollte das Protokoll genau durchgelesen werden und jede noch so unbedeutende Formulierung richtig gestellt werden, wenn diese missverständlich, unvollständig oder unrichtig ist.
- Möglichst eine Abschrift des Protokolls sogleich mitnehmen! Allenfalls dem Protokoll Anhänge anfügen, die jedoch auch ausdrücklich angeführt sein sollten.